

## **Satzung der Gemeinde Horst (Holst.) über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der § 4 Abs.1 S.1 und § 24 Abs.3 S.1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und deren Stellvertretungen (EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2025 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und -beamte, Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.

### **§ 2 Bürgermeisterin / Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung.

### **§ 3 Stellvertretungen der/ des Bürgermeisterin/ Bürgermeisters**

- (1) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

### **§ 4 Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertretungen**

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Aufwandsentschädigung nach § 2.

### **§ 5 Sitzungsgelder**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der

Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung.

- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, sofern auf dieser Sitzung Fragen des Ausschusses behandelt werden, dem das bürgerliche Mitglied angehört, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (3) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 % des Sitzungsgeldes nach Absatz 1.

## § 6 Ausschussvorsitzende und deren Stellvertretungen

- (1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 100% des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Ausschussvorsitzende, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, in denen Angelegenheiten ihres Ausschusses behandelt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 100% des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussvorsitzende, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

## § 7 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu erstatten. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallschädigung je Stunde beträgt 50 % des Sitzungsgeldes nach § 5 Abs.1 der Verordnung.

## **§ 8 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

- (1) Ehrenbeamten und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 25 % des Sitzungsgeldes Nach § 5 Abs.1 der Verordnung. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamten und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 7 oder Entschädigung nach Absatz 1 gewährt wird.

## **§ 9 Fahrtkosten und Reisekostenvergütung**

Reisekostenvergütung und Fahrkosten werden nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 GO i.V.m. §§ 15 und 16 der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) gewährt.

## **§ 10 Gemeindewehrführung und weitere Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindewehrfängerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. [§ 2 Abs. 2 Nr.3/4 und Abs. 4 EntschVOFF]
- (2) Die Gemeindewehrfängerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. [§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 und 4 EntschVOFF]
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält nach Maßgabe der EntschRichtl-fF monatlich eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie. [Nr. 2 EntschRichtl-fF]

Bei mehr als einer Jugendfeuerwehrwartin oder einem Jugendfeuerwehrwart wird die

Auslagenpauschale zu gleichen Teilen auf die Funktionsträger aufgeteilt.

- (4) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält nach Maßgabe der EntschRichtl-fF eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie entsprechend der vorhandenen Fahrzeuge. [Nr. 8 EntschRichtl-fF]

Bei mehr als einer Gerätewartin oder einem Gerätewart wird die Entschädigung wie folgt aufgeteilt:

- die Gerätewartin/ der Gerätewart mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erhält 60 % der Aufwandsentschädigung und
- die Gerätewartin/ der Gerätewart ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung 40 % der Aufwandsentschädigung

- (5) Die Funkwartinnen und die Funkwarthe erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1,00 Euro je Funkgerät.
- (6) Die Atemschutzgerätewartinnen und die Atemschutzgerätewarte erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 2,00 Euro je Atemschutzgerät.
- (7) Für die Wartung und Betreuung der Stromaggregate wird eine monatliche Entschädigung in Höhe von 9,00 Euro gewährt.

## **§ 11 Berechnung der Aufwandsentschädigungen**

Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen bzw. der Sitzungsgelder werden Beträge welche keinen vollen Eurobetrag ergeben auf volle Eurobeträge aufgerundet. Der jeweilige sich aus der EntschVO ergebene Höchstsatz darf dabei nicht überschritten werden.

## **§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Horst-Herzhorn für die Gemeinde Horst berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder und der Wehrführung und stellvertretender Wehrführung und weiterer Funktionsträger der Feuerwehr nach dieser Satzung. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen, Tätigkeitsdauer und Kontoverbindung von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie einer Überweisungsdatei.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Horst (Holst.) vom 07.02.2018 außer Kraft.

Horst (Holst.), den 29.12.2025

gez.  
Jörn Plöger  
(Bürgermeister)

Die Entschädigungssatzung wurde am 13.02.2026 auf der Homepage des Amtes Horst-Herzhorn veröffentlicht.